Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0537/2023/GrN/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	31.01.2023
Bearbeiter:	M. Müller	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	14.02.2023	öffentlich

Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellungsbeschlus für den Bebauungsplan Nr. 7 für eine Freiflächen PV-Anlage - Überplanung der Fläche Overn Heidgraben

Sachverhalt:
Der Eigentümer der Fläche „Overn Heidgraben“ (Flur 3, Flurstück 504), welche am Neuen Weg und an der Grenzstraße liegt, möchte dort eine Freiflächen Photovoltaikanlage errichten. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Nordende als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Bebauung der Fläche - außerhalb von landwirtschaftlicher Nutzung - kann nur mit einer entsprechenden Bauleitplanung erfolgen, da die bisherige Nutzungsart des Grundstückes geändert werden soll. Hierbei ist zum einen der Flächennutzungsplan zu ändern und zum anderen ein Bebauungsplan, welcher die Ausgestaltung der Bebauung mit Photovoltaikanlagen regelt, aufzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Wie der Anlage 1 zu entnehmen ist, hat das Land Schleswig-Holstein Kriterien für die Bewertung von Potentialflächen für Photovoltaik aufgestellt. Die betroffene Fläche ist keine Fläche mit besonderer Eignung, allerdings stehen hier auch keine fachrechtlichen Ausschlusskriterien wie eine Lage im Landschaftsschutzgebiet oder innerhalb eines regionalen Grünzuges entgegen. Das Land schreibt des Weiteren eine Alternativenprüfung über die Gemeindegrenzen hinaus vor. Der Außenbereich der anderen amtsangehörigen Gemeinden, befindet sich fast vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und/oder regionalen Grünzügen, folglich sind Freiflächen-PV Anlagen dort unzulässig. Innerhalb des Amtsbezirkes stehen daher kaum weitere Potentialflächen zur Verfügung. Grundsätzlich ist die Schaffung von Baurecht für eine Freiflächen PV-Anlage mittels eines Bauleitplanverfahrens auf dem Grundstück „Overn Heidgraben“ möglich. Der Gemeinde Groß Nordende obliegt gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes die Planungshoheit. Daraus leitet sich ab, dass die Gemeinde Groß Nordende darüber entscheiden kann, ob Sie eine solche Bauleitplanung betreiben möchte oder nicht. Ein Anspruch seitens des Antragstellers auf eine Bauleitplanung besteht nicht.

Finanzierung:
Die Kosten eines Bauleitplanverfahrens setzen sich aus dem Honorar für das Planungsbüro und den Kosten für notwendigen Gutachten (Umweltbericht etc.) zusammen. Die Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:
Der Antragsteller ist der einzig Begünstigte der Planung, daher sollte die Kostenlast mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages oder eines Vorhaben- & Erschließungsvertrages delegiert werden.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt für die Überplanung der Fläche „Overn Heidgraben“ (Flur 3, Flurstück 504) nördlich Neuer Weg, westlich Grenzstraße

1. den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und
2. den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7 zu fassen.

Planungsziel ist die Ausweisung einer Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

_____
Ehmke
(Bürgermeisterin)

Anlagen:
Vorgaben des Landes zu Photovoltaikanlagen
Anfrage
Anlagen zur Anfrage